

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Räume der Schule am Kegelberg

(Lesefassung einschl. I. Nachtrag vom 16.12.08)

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.03 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein vom 10.01.05 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 27.05.2008 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung erlassen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Die Räume der Schule am Kegelberg stehen in erster Linie für den Schulbetrieb zur Verfügung.
- (2) Daneben kann im Rahmen der Belegungspläne die Benutzung für andere Zwecke zugelassen werden.

§ 2 - Benutzungsgenehmigung

- (1) Anträge auf Benutzung der Schulräume sind bei der Stadt Glücksburg (Ostsee) zu stellen. Diese erteilt auch die Genehmigung nach Absprache mit der Schulleitung.
- (2) Bei Dauernutzung (§ 8 Abs. 2) wird die Genehmigung widerruflich erteilt.
- (3) Während größerer Bau- und Reinigungsarbeiten sowie in den Schulferien kann die Benutzung der Räume untersagt werden. Soweit es die schulischen und personellen Verhältnisse zulassen, können Ausnahmen gemacht werden. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 3 - Benutzungsgrundsätze

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, für die Dauer der Inanspruchnahme der Räume und ihrer Zuwegungen Aufsichtspersonen in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen und den Zu- und Abgangsverkehr eigenverantwortlich zu überwachen.
- (2) Bei der Ausgabe von Speisen und Getränken anlässlich der Veranstaltung darf sowohl innerhalb als auch außerhalb der benutzten Räume ausschließlich Mehrweggeschirr verwendet werden.
- (3) Für die Schulgebäude und das Schulgelände besteht mit Ausnahme von Wohnräumen ein Rauch- und Alkoholverbot. Über Ausnahmen bei außerschulischen Veranstaltungen entscheidet der Schulträger.
- (4) Die Räume werden in dem bestehenden Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht unverzüglich Mängel dem Hausmeister, dem Schulleiter oder der Hauptabteilung des Rathauses gemeldet werden.
- (5) Änderungen am bestehenden Zustand dürfen nur in Abstimmung mit dem Hausmeister vorgenommen werden und sind nach Abschluss der Veranstaltung zu beseitigen. Im Übrigen sind bei der Benutzung der Räume die Anweisungen des Hausmeisters zu befolgen.

§ 4 - Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der Räume werden zur teilweisen Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 5 - Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Benutzung beantragt und veranlasst, sowie derjenige, der im direkten Zusammenhang damit einen eigenständigen gewerblichen Nutzen erzielt.

§ 6 - Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

- (1) „Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr richten sich nach der Gebührentabelle, die Bestandteil der Benutzungs- und Gebührenordnung ist. Dauernutzern kann auf Antrag eine angemessene Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (2) Erfolgt die Berechnung nach Stunden, so gelten die Gebührensätze je begonnene Stunde.
- (3) Abendveranstaltungen sind grundsätzlich spätestens um 2.00 h zu beenden. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Glücksburg. Darüber hinausgehende Beschränkungen aus ordnungsrechtlichen Gründen bleiben unberührt.
- (4) Bei der Nutzung für gewerbliche Zwecke ist die Gebühr unter Zugrundelegung des Umsatzes zu berechnen. Werden Eintrittsgelder erhoben, ist die Benutzungsgebühr gesplittet zu berechnen, und zwar
 - a) auf der Grundlage der Eintrittsgelder abzüglich der unmittelbar im Zusammenhang mit den Darbietungen stehenden Kosten;
 - b) auf der Grundlage des sonstigen Umsatzes.

Es wird eine Mindestgebühr als Pauschale erhoben.

- (5) Abs. 4 ist entsprechend bei Veranstaltungen nicht gewerblicher Art anzuwenden, wenn Eintrittsgelder erhoben werden und/oder ein Verkauf von Waren erfolgt.
- (6) Die Gebühren beinhalten nicht die Kosten für Auf- und Abbauarbeiten; hierfür hat der Veranstalter zu sorgen. Über die Notwendigkeit des Einsatzes städtischer Mitarbeiter für Hilfs- und Aufsichtstätigkeiten entscheidet die Stadt Glücksburg. Die Kosten hierfür sind im Einzelfall gemäß der Gebührentabelle zu tragen.

§ 7 - Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von den Benutzungsgebühren sind örtliche, als gemeinnützig anerkannte Vereine und Verbände befreit, soweit keine Eintrittsgelder erhoben werden.
- (2) Örtliche Vereine und Verbände im Sinne dieser Benutzungs- und Gebührenordnung sind gemäß § 21 BGB eingetragene Vereine mit Sitz in Glücksburg (Ostsee), deren überwiegende Zahl der Mitglieder ihren Hauptwohnsitz in Glücksburg hat.

§ 8 - Entstehen der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages für die Schulräume. Wird ein Vertrag nicht abgeschlossen, so entsteht die Gebühr mit der tatsächlichen Nutzung der Räume.
- (2) Bei einem auf Dauernutzung abgestellten Vertrag entsteht die Gebühr für das laufende Jahr mit dem Abschluss des Vertrages, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Jahres.

§ 9 - Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird 14 Tage nach ihrer Entstehung zur Zahlung fällig. Die Verwaltung ist jedoch ermächtigt, in Einzelfällen die voraussichtliche Gebühr bereits vor der Veranstaltung abzufordern.
- (2) Im Übrigen kann der Stadtrat im Einzelfall Abweichungen von dieser Satzung festsetzen. Das gilt auch für die Anwendung der Gebührentabelle (Anlage zu § 6).

§ 10 - Haftung für Schäden

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Stadt Glücksburg von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Benutzung der Räume von Dritten gestellt werden. Dies gilt auch für Schäden, die im Zusammenhang mit der Raumnutzung auf dem Grundstück und den Zuwegungen eintreten.
- (2) Der Antragsteller und die einzelnen Benutzer haften der Stadt als Gesamtschuldner für alle aus Anlass der Mitbenutzung eingetretenen Schäden sowohl an den baulichen Anlagen als auch am Grundstück, es sei denn, sie können nachweisen, dass kein Verschulden vorliegt.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Benutzungsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Glücksburg, den 27.05.2008

Ellen Hackelsperger
Beauftragte für die Wahrnehmung der Aufgaben
der ehrenamtlichen Bürgermeisterin

**Anlage zu § 6 Abs. 1 der Benutzungs- und Gebührenordnung
für Räume der „Schule am Kegelberg“**

G E B Ü H R E N T A B E L L E

I.	Technisch ausgerüstete Lehrräume (z.B. Küche, Schreib-, Nähmaschinenräume, Werkraum)	Euro (€)
1.1	Örtliche Vereine und Verbände im Sinne des § 7 der Benutzungs- und Gebührenordnung	frei
1.2	Sonstige	25,--/Std.
II.	Sonstige Klassenräume	
1.1	Örtliche Vereine und Verbände im Sinne des § 7 der Benutzungs- und Gebührenordnung	frei
1.2	Sonstige	10,--/Std.
III.	Schulaula	
1.	Nutzung für kulturelle Zwecke	
1.1	Örtliche Vereine und Verbände im Sinne des § 7 der Benutzungs- und Gebührenordnung	frei
1.2	Sonstige	15,--/Std.
1.3	Werden Eintrittsgelder erhoben, so sind hiervon 10 % als Gebühr zu entrichten, mindestens	15,--/Std.
2.	Nutzung für andere nicht gewerbliche Zwecke	
2.1	Örtliche Vereine und Verbände im Sinne des § 7 der Benutzungs- und Gebührenordnung	frei
2.2	Sonstige	100,-- Std.
2.3	Werden Eintrittsgelder erhoben, so sind hiervon 10 % als Ge- bühr zu entrichten, mindestens	100,--/Std.
3.	Nutzung für gewerbliche Zwecke	20 % des Umsatzes
4.	Einsatz von Mitarbeitern der Stadt gemäß § 6 Abs. 6 der Benutzungs- und Gebührenordnung je Arbeiter	40,--/Std.